

Benützungsordnung des Kirchgemeindehauses in Winterthur Veltheim

Unter den Funktionsbezeichnungen dieser Benützungsordnung sind immer Personen beiderlei Geschlechts zu verstehen.

Zweck

- Art. 1 Das Kirchgemeindehaus (KGH) dient grundsätzlich dem Aufbau der Kirchgemeinde. Es steht in erster Linie für kirchliche Anlässe zur Verfügung.
- Art. 2 Soweit kirchliche Veranstaltungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden, können die Räume des KGH gemäss den Bestimmungen dieser Ordnung auch andern Benutzern überlassen werden.
Für die Benützung einzelner Räume des KGH für nicht-kirchliche Anlässe wird eine Gebühr gemäss Taxordnung erhoben.
- Art. 3 Das KGH steht unter der Verwaltung und der Verantwortung der Kirchenpflege.
Für die allgemeine Aufsicht über die Benutzung der Räumlichkeiten ist der Hauswart zuständig.
- Art. 4 Die Taxordnung ist ergänzender Bestandteil dieser Ordnung.

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 An hohen Feiertagen und deren Vorabenden bleiben die Räume des KGH ausschliesslich für kirchliche Veranstaltungen reserviert.
- Art. 6 Gesuche für die Benützung des KGH sind schriftlich an die Kirchenpflege Veltheim einzureichen. Aus dem Gesuch muss ersichtlich sein, für welchen Anlass das Begehren eingereicht wird. Ferner sind Datum und Benützungsdauer, zur Benützung vorgesehene Räumlichkeit/en sowie verantwortliche Person/en anzugeben.
- Art. 7 Allfällig begründete Abmeldungen sind möglichst frühzeitig bekanntzugeben. Die Kirchenpflege behält sich vor, die Gebühren ganz oder teilweise zu erheben.
Die Kirchenpflege ist berechtigt, beim Vorliegen besonderer Gründe, eine bereits erteilte Bewilligung jederzeit zurückzuziehen.
- Art. 8 Innerhalb der Räumlichkeiten des KGH gilt ein grundsätzliches Rauchverbot (Beschluss der Kirchenpflege vom 31.03.2005).
- Art. 9 Innerhalb der Räumlichkeiten des KGH besteht grundsätzlich ein Verbot zum Ausschank und zur Konsumation von alkoholischen Getränken.
Auf Gesuch hin kann die Kirchenpflege den Ausschank und die Konsumation alkoholischer Getränke für bestimmte Anlässe in den Räumlichkeiten des KGH bewilligen. Solche Gesuche sind der Kirchenpflege mindestens 6 Wochen vor dem entsprechenden Anlass einzureichen.
- Art. 10 Für Anlässe in geschlossener Gesellschaft (Hochzeitapéros, Geburtstagsanlässe, etc.) ist der Ausschank und die Konsumation alkoholischer Getränke ohne zusätzliche Bewilligung erlaubt. Diese Regelung gilt nicht für Anlässe im "Jugendtreff".
- Art. 11 Im allgemeinen darf eine Veranstaltung nicht länger als bis 22.30 Uhr dauern. Die Kirchenpflege kann Ausnahmen von dieser Regelung auf Gesuch hin bewilligen. Bei einer Verlängerung ist die Entschädigung gemäss Taxordnung zu entrichten.
- Art. 12 Den Anweisungen des Hauswartes oder seines Stellvertreters ist Folge zu leisten.
- Art. 13 Die Benützung des Mobiliars und der Nebenräume ist in der Bewilligung miteingeschlossen. Ausnahmen bilden die Küche, die Bühneneinrichtungen (Bühne/Beleuchtung/Verstärkeranlage), Projektionsapparate sowie die vorhandenen Musikinstrumente. Einzelne Objekte können auf Gesuch hin für die Benützung freigegeben werden.
- Art. 14 Das Aufstellen und Versorgen des Mobiliars steht unter der Aufsicht und Verantwortung des Hauswarts.
- Art. 15 Das Anbringen von Plakaten und Dekorationen muss mit dem Hauswart abgesprochen werden.
- Art. 16 Allfällige Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden. Für Schäden, welche durch Besucher oder Veranstalter eines Anlasses verursacht werden, ist der Organisator haftbar (eine Tageshaftpflichtversicherung wird empfohlen).
- Art. 17 Die Räumlichkeiten sind in gereinigtem Zustand zu verlassen. Für zusätzlich notwendige Reinigungsarbeiten wird Rechnung gestellt. Der Hauswart ist für die Abnahme der Räumlichkeiten zuständig.

Gebühren

- Art. 18 Die Gebühren für die Benützung des KGH richten sich nach der gültigen Taxordnung.
- Art. 19 Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Hauswart des KGH.

Schlussbestimmungen

- Art. 20 Die vorliegende Benützungsordnung ist von der Kirchenpflege in der Sitzung vom 18. Mai 1995 genehmigt worden. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.
- Art. 21 Diese Ordnung kann durch Beschluss der Kirchenpflege jederzeit abgeändert werden.